

Vom Kinderwunsch zum Wunschkind

Fordert die Gesellschaft von uns das "Kind nach Maß"? – Ethische Pflicht und Verantwortung der Ärzteschaft Seit Jahrhunderten und bis in die zweite Hälfte unseres Jahrhunderts hinein empfanden die meisten Menschen die Geburt eines Kindes als Geschenk Gottes, als eine Gnade für das Elternpaar, zumindest aber als Wunder der Natur. Die Entwicklungen der Gesellschaft und die rasant fortschreitende Säkularisierung haben auch im Bereich der Fortpflanzung neues Bewußtsein und veränderte Einstellungen bewirkt.

Heute sehen es viele Menschen als Aufgabe der Medizin und der Ärzteschaft an, Paaren mit Kinderwunsch zum Nachwuchs zu verhelfen. Unsere Gesellschaft hat offensichtlich die Meinung entwickelt, daß jedes Paar den Anspruch auf Erfüllung seines individuellen Kinderwunsches hat. Überspitzt ausgedrückt: Wir haben uns weg von der Philosophie des durch Gnade vermittelten Gottesgeschenkes hin zum Anspruch an die Medizin auf ein geplantes "Wunschkind nach Maß" bewegt.

Als Ärztinnen und Ärzte müssen wir überdenken, ob wir die uns dabei zugedachte Rolle in der Fortpflanzungsmedizin annehmen wollen. Denn dies würde unweigerlich auch bedeuten, daß wir die sich verändernden ethischen und haftungsrechtlichen Konsequenzen akzeptieren müßten. Es ist zu bedenken, daß eines Tages eine Konsumenteneinstellung in dem Sinne entstehen könnte, daß die Gesellschaft – mit Hilfe medizinisch-ärztlicher Maßnahmen abgesichert – nur noch "maßgeschneiderte" Kinder akzeptiert.

Zur Pflichtaufgabe von Ärztinnen und Ärzten würde es dann gehören, fehlerhafte und überzählige Embryonen bzw. Feten zu beseitigen. Die an Frauenärzte herangetragenen Forderungen, bei einer Mehrlingsschwangerschaft eine sogenannte Vereinzelung durchzuführen oder alternativ einen kompletten Schwangerschaftsabbruch vorzunehmen, belegen den Trend in diese Richtung.

Die Entwicklung der geistigen Haltung in unserer Gesellschaft ist auch abzulesen an der vor wenigen Jahren seitens einer Krankenkasse an einen Gynäkologen herangetragenen Forderung, die Kosten für den Unterhalt eines behinderten Kindes zu übernehmen. Bei diesem hatte er – unter den Bedingungen des früheren Abtreibungsrechtes – bei einer Ultraschall-Untersuchung während der Schwangerschaft eine

schwere Mißbildung angeblich nicht rechtzeitig diagnostiziert. Die Eltern haben auch noch Jahre nach der Geburt dieses Kindes versichert, daß sie im Falle einer rechtzeitigen Diagnostik den Schwangerschaftsabbruch gewünscht hätten.

Gerade auch im Hinblick auf die Fortpflanzungsmedizin verfestigt sich in unserer Gesellschaft zunehmend die Einstellung, daß wir Ärztinnen und Ärzte Dienstleistungen erbrächten, die zu einem exakt planbaren Ergebnis bzw. "Produkt" führen müßten. Das ist abzulesen an der Entwicklung der öffentlichen Meinung und wird gefördert durch höchstrichterliche Rechtsprechung, die den Eindruck aufkommen läßt, daß die ärztliche Dienstleistung auf werkvertragsähnlicher Basis abzuliefern ist.

So diskutierten wir zum Beispiel das Problem, daß ein Spät-Schwangerschaftsabbruch aus Gründen der angeblichen Unzumutbarkeit für die Schwangere, ein Kind mit einer Mißbildung auszutragen, für indiziert gehalten wurde. Dieser Schwangerschaftsabbruch soll heute selbst zu einem Zeitpunkt möglich sein, zu dem das Kind überleben könnte.

Der unterlassene Fetozid wird in diesem Zusammenhang als ärztlicher Fehler im Sinne einer Schlechterfüllung des Behandlungsauftrages klassifiziert, der sogar zu Haftungsansprüchen gegenüber dem Arzt führen kann, und zwar im doppelten Sinne: einmal wegen einer Fehlbehandlung der Schwangeren, zum anderen in Bezug auf die nunmehr erforderlichen Betreuungsmaßnahmen gegenüber dem "fehlerhaft" am Leben gebliebenen mißgebildeten Kind. Dieses Dilemma zeigt überdeutlich, daß die Dynamik der medizinisch-ärztlichen Entwicklung endlich auch in der Rechtsprechung berücksichtigt werden muß.

Unabhängig davon wird die Ärzteschaft von der Diskussion über die Grundsatzfragen des generativen Verhaltens in unserer Gesellschaft allgemein und über die weitere Entwicklung der Fortpflanzungsmedizin speziell nicht entbunden werden.

Prof. Dr. med. Jörg-Dietrich Hoppe Präsident der Ärztekammer Nordrhein Vizpräsident der Bundesärztekammer